

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“ der Gemeinde Wiek, am Funkmast nordöstlich der Ortslage Wiek

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Wiek im Bereich des Funkmastes. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 750/5, Flur 1 in der Gemarkung Wiek mit einer Größe von ca. 3 ha.

Ziel der Planung ist es, die Konversionsfläche einer neuen Nutzung zuzuführen und die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben nach BauGB, sondern nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes erreicht werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Dies lässt die Umsetzung der Planung nicht zu, daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (Naturnaher Bruch-, Sumpf- und Auwald) liegt mehr als 280 m nordöstlich des Vorhabens. Ein naturnahes Feldgehölz und zwei naturnahe Feldhecken liegen im Abstand von 320 bis 360 m zum Vorhabengebiet.

Über 4.700 m nordwestlich liegt das Naturschutzgebiet Nr. 286 „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“. Über 4.400 m nördlich und über 3.600 m östlich liegt das Landschaftsschutzgebiet 081 „Ostrügen“. Im Umkreis von 5 km befinden sich keine Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke oder Naturdenkmale (Schutzgebiete nach §§ 24, 25, 27-29 BNatSchG)

Innerhalb des Vorhabenbereiches ist die biologische Vielfalt durch die extensive, abschnittsweise landwirtschaftliche Nutzung sowie das vorhandene Gebäude relativ groß. Das Plangebiet ist allerdings umgeben von einer großen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, sodass sich keine besondere Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt ableiten lässt.

Die Fläche war früher ein Bodenlager und wird derzeit größtenteils als intensives Grünland mit Beweidung durch eine Kuhherde genutzt.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines nach § 32 BNatSchG ausgewiesenen FFH- oder Vogelschutzgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ befindet sich über 1.000 m westlich und über 3.300 m südöstlich des Plangebietes. Das FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ befindet sich in über 4.800 m Entfernung, das FFH-Gebiet DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ über 5.600 m nordwestlich und über 4.300 m östlich des Plangebiets und das FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügenschel Boddendlandschaft“ befindet sich über 3.200 m südöstlich des Plangebiets.

Die Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ergab zusammenfassend keine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter. Durch den Bauablauf oder den Anlagenbetrieb entstehen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit die Vermeidungsmaßnahmen für die Fauna wie vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, Bauzeitenregelungen, Maßnahmen zur Vergrämung, eine ökologische Baubegleitung, Regelungen zur Beleuchtung, Schutz tiefer Baugruben, Maßnahmen zur Gewährleistung der Passierbarkeit wie Einrichtung einer Bodenfreiheit von 20 cm bei der Zaunanlage, umgesetzt werden.

Im Regel-Planverfahren mit Umweltbericht wurden Hinweise und Anregungen vom Landkreis Vorpommern-Rügen sowie vom Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Rügen abgegeben, die berücksichtigt wurden.